

Zusammenarbeit der Gerichte und Betriebe zur Festigung der Gesetzlichkeit

Dr. WERNER HARING, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen, sind u. a. auch die Aktivitäten der Justizorgane sowie der Betriebe und der gesellschaftlichen Einrichtungen im jeweiligen Bereich zu koordinieren. Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Betrieben stellt eine wichtige inhaltliche Seite der dazu erforderlichen Maßnahmen dar. Das Ziel dieser Zusammenarbeit besteht gemäß §18 GVG insbesondere darin, durch die Rechtsprechung und die damit verbundene Tätigkeit die Leiter von Kombinate, Betrieben und Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu unterstützen. Ebenso verpflichtet der Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBL I Nr. 32 S. 313) die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, bei der Lösung von Aufgaben der betrieblichen Rechtsarbeit eng mit den Justiz- und Sicherheitsorganen zusammenzuwirken. Davon ausgehend wird dem Justitiar gemäß § 4 Abs. 3 der VO über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare — JustitiarVO — vom 25. März 1976 (GBL I Nr. 14 S. 204) die Pflicht auf erlegt, mit den Gerichten sowie den anderen Justizorganen zusammenzuarbeiten.

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen hat sich in der zurückliegenden Zeit — und besonders verstärkt nach dem IX. Parteitag der SEID — eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Betrieben entwickelt.

Die besten Erfolge erreichen jene Bezirke und Kreise, in denen die Direktoren der Gerichte und die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen nicht nur gelegentlich — vielleicht sogar erst nach Eintritt negativer Anlässe — Zusammenwirken, sondern es verstehen, gezielt und geplant ihre gemeinsamen Anliegen und Aufgaben aufeinander abzustimmen. Es hat sich bewährt, kontrollfähige Absprachen über die gegenseitige Unterstützung bei der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Entwicklung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen in den Betrieben zu treffen. Dazu gehörte es auch, regelmäßig die erforderlichen Informationen über Schwerpunktprobleme auszutauschen.

Gegenwärtig bemüht sich eine Reihe von Betrieben und Gerichten, diese Erfahrungen zu übernehmen. In diesem Zusammenhang erweisen sich vom Gericht ausgehende Initiativen zu Gesprächen mit Justitiaren aus den Betrieben als nützlich. Dabei kommt es meist zu konkreten Abstimmungen über beiderseitige Aufgaben. Im Kreis Zeit gehört diese Methode zur planmäßigen Tätigkeit des Gerichts und ordnet sich so wirksam in die vielfältigen Initiativen zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit des Kreises ein.

Inhaltliche Schwerpunkte der Zusammenarbeit konzentrieren sich vorrangig auf Maßnahmen, die der planmäßigen Produktion dienen. Für die Betriebe heißt das vor allem, für die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit zu sorgen und alle Bestrebungen im Rahmen der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu fördern. Die Mitarbeiter der Gerichte unterstützen diese Maßnahmen durch eine qualifizierte Rechtsprechung und durch

- Mitwirkung bei der betrieblichen Rechtspropaganda und Schulung (einschließlich der Schulung der Konfliktkommissionen), insbesondere bei der Vermittlung arbeitsrechtlicher Kenntnisse,
- Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung betrieblicher Rechts- und Sicherheitskonferenzen,

- Publizierung von Rechtsfragen in Betriebszeitungen oder im Betriebsfunk,
- Erteilung von Rechtsauskünften in Sprechstunden für die Werktätigen,
- Unterstützung bei der Wiedereingliederung Straftatensener sowie bei der Betreuung und Erziehung kriminell Gefährdeter und auf Bewährung Verurteilter.

Wesentliche Möglichkeiten zur Unterstützung der Rechtsarbeit der Betriebe haben die Gerichte bei der zielgerichteten Durchführung geeigneter Verfahren vor Betriebsangehörigen, also vor erweiterter Öffentlichkeit, gemäß § 201 StPO entweder im Gerichtsgebäude oder direkt im Betrieb. Das gleiche gilt für die Auswertung von Verfahren vor Betriebskollektiven.

Die Betriebe wiederum informieren die Gerichte über aktuelle Rechtsfragen und damit zusammenhängende Probleme, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktionsaufgaben auftreten. Sie informieren auch über Fragen, die zweiglig bzw. betrieblich bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu lösen sind. Das ermöglicht den Gerichten, daraus konkrete Schlußfolgerungen für die Rechtspropaganda und Rechtserziehung abzuleiten und natürlich auch notwendige Schlüsse für die Vorbereitung und Durchführung gerichtlicher Maßnahmen und Entscheidungen zu ziehen.

Die Betriebe geben Mitarbeitern der Gerichte und der anderen Justizorgane auch die Möglichkeit, an Konferenzen bzw. Dienstberatungen teilzunehmen, auf denen aktuelle Rechtsfragen und Probleme der weiteren Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit behandelt werden. Derartige Veranstaltungen sind eine ausgezeichnete Informationsquelle und damit wichtig für die gerichtliche Tätigkeit. Zugleich bieten sie gute Gelegenheit, aus der Sicht der Justizorgane aktuelle Rechtsfragen und Probleme der ideologischen Arbeit, insbesondere der Rechtserziehung, vor Leitern und interessierten Werktätigen zu behandeln.

Vom VEB Braunkohlenkombinat Geiseltal (Kreis Merseburg) werden Richter und Staatsanwälte regelmäßig zu Erfahrungsaustauschen eingeladen. Sie nehmen auch an Belegschaftsversammlungen teil und unterstützen die Bemühungen der Arbeitskollektive um höhere Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Dabei wird der Prozeß der Rechtserziehung, insbesondere der Erziehung zu pflicht- und verantwortungsbewußtem Handeln, durch gezielte Auswertung einzelner Fälle von Rechts- oder Disziplinverletzungen gefördert.

Eine solchermaßen organisierte enge Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Gerichten schafft günstige Voraussetzungen zur weiteren Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft, insbesondere

- bei der konsequenten Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung der Leiter für die Rechtsarbeit,
- bei der Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung von ökonomischen Kontrollmaßnahmen und
- beim wirkungsvolleren Schutz des sozialistischen Eigentums.

Eine effektive, betriebliche Schwerpunkte erfassende planmäßige Zusammenarbeit führt dazu, daß das Recht immer wirksamer als Leitungsinstrument bei der Lösung betrieblicher Aufgaben eingesetzt wird, daß die Rechtsarbeit als fester Bestandteil der Leitungstätigkeit und als politisch-ideologische Führungsaufgabe betrachtet wird.